

Besucherordnung

1. Einlass bis 30 Minuten vor Schließzeit.
2. Rollstuhlfahrer: Ebene Zufahrt zum Lift: Seiteneingang Burgring 7. Wir bitten um Verständnis, dass unser Personal nach Möglichkeit freiwillig Hilfe leistet, jedoch kein Anspruch darauf und vor allem kein Anspruch auf Schadenersatz besteht.
3. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Bei starkem Besucherandrang sind aus Sicherheitsgründen Kinderwagen in den Schausälen nicht zugelassen.
4. Das Mitnehmen von Tieren ist verboten (ausgenommen Blinden- oder andere Assistenzhunde).
5. Führungen: Die Zahl von 30 Teilnehmern pro Führungsperson darf nicht überschritten werden. Lehrer haben ihre Schulklassen während der Führung ständig zu beaufsichtigen. Die Führer werden ersucht, zu ihrer Gruppe nur so laut zu sprechen, dass sie die übrigen Besucher nicht stören. Führungen sind 15 Minuten vor der Schließzeit zu beenden.
6. Privates Fotografieren und Filmen ist ohne Stativ und Blitzlicht erlaubt. Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke ist genehmigungspflichtig.
7. Private Verkaufstätigkeiten (Ansichtskarten usw.) und Betteln sind untersagt.
8. An der Garderobe sind abzugeben: nicht zusammenlegbare Schirme und Stöcke (ausgenommen Gehbehinderte), Stative, nasse Überkleider, große Taschen, Rucksäcke und ähnliche Gepäckstücke. Das Museum haftet für in der Garderobe abgegebene Gegenstände gemäß § 964 ABGB, jedoch nur im Falle grobfahrlässiger Schadenszufügung. Entstandene Schäden sind sofort nach Übernahme der Gegenstände bekanntzugeben. Für Wertgegenstände, Geldbeträge und besonders wertvolle Kleidungsstücke wird nicht gehaftet.
9. Von den Besuchern wird eine der Würde des Hauses entsprechende Kleidung erwartet.
10. Auf die Sauberkeit des Museums ist zu achten.
11. Essen und Trinken ist nur im Café und beim Kaffeeautomaten gestattet. Das Rauchen ist im gesamten Haus verboten.
12. Jede Art von Lärmentwicklung ist verboten, ebenso das Benützen von Radios, Lautsprechern usw.
13. Das Berühren von Objekten ist untersagt.
14. Das Anlehnen an Vitrinen ist zu unterlassen.
15. Für Beschädigungen der Einrichtung haftet der Verursacher.
16. Im Alarmfall ist den grünen Notausgang-Pfeilen zu den Ausgängen zu folgen. Das Benützen der Aufzüge ist im Alarmfall verboten.
17. Aufsichtspersonen mit Uniform oder Abzeichen sind berechtigt aus Sicherheitsgründen Schausäle zu sperren. Ihren Anordnungen ist auch sonst Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können aus dem Haus gewiesen werden und erhalten das Eintrittsgeld nicht rückerstattet. Die Aufsichtspersonen sind zu Höflichkeit verpflichtet und erwarten diese auch vom Besucher.
18. Beschwerden können an die Verwaltungskanzlei des Naturhistorischen Museums – Burgring 7, 1010 Wien – gerichtet werden.

